

**Nach der Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses vom
28.10.2010:**

Paradigmenwechsel: Aufforderung zur Wiederherstellung der Menschenwürde unschuldiger Heimatvertriebenen durch Rehabilitierung

(Vortrag anlässlich des Sudetentages 2011 in Augsburg)

Sehr geehrter Herr Liepold, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich stehe heute nicht hier, um Ihnen eine formale Niederlage zu verkünden, die die Sudetendeutschen in ihrem unermüdlichen Kampf wegen der erlittenen Demütigungen anlässlich der Deportationen und der damit verbundenen Gewalttaten haben hinnehmen müssen. Ich betrachte vielmehr den Ausgang des Verfahrens der Sudetendeutschen vor dem UN-Menschenrechtsausschuss als einen Denkanstoß in die Richtung, dass wir uns in künftigen rechtlichen Initiativen von einigen Dogmen verabschieden müssen, und zwar nicht, weil sie juristisch falsch sind, sondern allein deshalb, weil sie sich als politisch nicht durchsetzbar erwiesen haben. Jeder Versuch, das Potsdamer Abkommen auszuklammern, es womöglich als eine eklatante Verletzung zwingenden Völkerrechts abzutun, die Deutschen als ein reines Opfervolk zu qualifizieren, war sicherlich vertretbar und musste auch unternommen werden, aber wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass weitere Versuche in diese Richtung zu nichts führen werden. In künftigen Verfahren, und zwar sowohl international erneut vor dem UN-Menschenrechtsausschuss als auch ggf. vor dem Bundesverfassungsgericht, um von der Bundesregierung die Gewährung diplomatischen Schutzes zu erwirken, müssen wir sehr genau beachten, worin die Diskriminierung der Heimatvertriebenen im Allgemeinen und der Sudetendeutschen im Besonderen liegt. Denn es geht nur mehr darum, dass eine noch andauernde Diffamierung **unschuldig verfolgter** Sudetendeutscher endlich beendet wird und nicht darum, die Völkerrechtswidrigkeit der damaligen Konfiskationen zu rügen.

Dabei greife ich das bemerkenswerte Grußwort des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer zum diesjährigen Sudetentag auf. Er ruft zur Erinnerung an das Unrecht der Vertreibung ganz im Geiste unserer christlich-humanistischen Wertordnung auf und mahnt zum Frieden und zur Achtung vor der Menschenwürde. Ich orientiere mich dabei auch an Überlegungen, die Prof. de Zayas, dem die Heimatvertriebenen so unendlich viel zu verdanken haben, jüngst gegenüber der SLÖ kurz nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des Ausschusses *summa cum laude* zum Ausdruck gebracht hat.

Er hebt als Kernthese zutreffend hervor, dass die deutschen Vertriebenen und ihre Nachkommen keine Opfer zweiter Klasse sein dürfen. Die anhaltende Diskriminierung der Vertriebenen in den Medien, Schulbüchern und im politischen Dialog – und hinzuzufügen ist: auch und gerade in rechtlicher Hinsicht – stellt eine Verletzung allgemein anerkannter menschenrechtlicher Normen dar.

In vergangenen Verfahren haben wir uns allerdings nur auf die angeblich einzigen noch andauernden Aspekte der seinerzeitigen Diskriminierungen berufen, nämlich den Verlust des Eigentums und die Weigerung der tschechischen und slowakischen Stellen, dieses Eigentum, welches zweifelsfrei ausnahmslos unter diskriminierenden Umständen konfisziert worden ist, zurückzugeben.

Worum ging es in unserer Beschwerde? Als wir sie im Herbst 2007 für zahlreiche Sudetendeutsche gegen die Tschechische Republik eingereicht haben, lag das Schwergewicht unserer Argumentation noch darauf, dass die unterschiedslose Vertreibung aller Sudetendeutschen aus ihrer angestammten Heimat und die anschließende Einziehung des gesamten Vermögens Bestandteile einer umfassenden ethnischen Säuberung waren. Aus diesem Tatbestand der ethnischen Säuberung haben wir die Schlussfolgerung gezogen, dass die vermögensrechtlichen Folgen, nämlich vorliegend die Konfiskationen, insgesamt für null und nichtig zu erklären sind. Der Ansatz ist auch schlüssig und wurde nicht von mir im juristischen Elfenbeinturm erdacht, sondern von renommierten Völkerrechtlern wie Prof. Ermacora, Prof. Blumenwitz, Prof. Klein und Prof. de Zayas wissenschaftlich fundiert ausgearbeitet, um nur einige unter vielen zu nennen. Aus den Regeln über die Staatenverantwortlichkeit der International Law Commission, einem Gremium der UN, kann man sicherlich ohne weiteres schlussfolgern, dass im Zusammenhang mit ethnischen Säuberungen niemals wirksam Eigentum entzogen werden kann, vielmehr der heute noch für solche Verbrechen verantwortliche Staat zur Restitution verpflichtet ist. Wir haben demnach eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes gem. Art. 26 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte geltend gemacht, und zwar in zweierlei Hinsicht:

Wir haben zum einen argumentiert, dass es bereits eine Diskriminierung darstelle, wenn eine bestimmte abgrenzbare Volksgruppe – hier konkret die Sudetendeutschen – aus dem Schutzbereich des zwingenden Völkerrechts ausgeklammert werden und verlangt, dass der tschechische Gesetzgeber dazu verpflichtet werden müsse, Gesetze zu verabschieden, welche den Sudetendeutschen nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls die Rehabilitierung und danach die Restitution durchzusetzen ermöglichen. Der Ausschuss hat mehr als drei Jahre benötigt, um über diese Beschwerde zu entscheiden. Aus zuverlässiger Quelle wussten wir, dass drei Entwürfe einer Entscheidung in einer Arbeitsgruppe gefertigt worden sind. Der erste Entwurf lautete, die Beschwerde sei unzulässig, weil nicht zuvor der tschechische Rechtsweg beschritten worden sei. Mit dieser Argumentation konnte aber der Ausschuss die Beschwerde nicht zurückweisen, weil es überhaupt keinen Sinn macht, irgendwelche Gerichte oder staatliche Stellen anzurufen, wenn Gesetze gänzlich fehlen, die Voraussetzung für positive gerichtliche oder behördliche Entscheidungen sind; denn Gerichte dürfen nur auf der Grundlage vorhandener Gesetze entscheiden und sich nicht die Funktion des Gesetzgebers anmaßen. Der zweite Entwurf lautete dahin, dass die Beschwerde zwar zulässig, jedoch unbegründet sei, weil eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes nicht festzustellen sei. Leider kenne ich die Begründung dieses Entwurfs nicht, weil ich der Überzeugung bin, dass dieser Entwurf am ehesten Aufschluss über die Gedanken des Ausschusses bot. Der dritte Entwurf schließlich besagte, dass die Beschwerde zulässig und auch begründet sei.

Wir wussten, dass in der 100. Sitzung Ende Oktober 2010 über diese Beschwerde entschieden würde. Wir haben dann Monate lang nichts vom Ausschuss gehört, was wir uns zunächst damit erklärten, dass sich aufgrund der Feiertage die Abfassung des Berichts über die Sitzung verzögert habe. Anfang Februar 2011 haben wir dann beim Sekretariat angerufen und gefragt, ob eine Entscheidung ergangen sei. Mir wurde zunächst von einer Mitarbeiterin erklärt, man könne überhaupt nicht feststellen, dass die Beschwerde überhaupt vom Ausschuss schon behandelt worden sei und dass auch nicht ersichtlich sei, in welcher Sitzung dies geschehen werde. Auf mein energisches Nachhaken wurde ich dann jedoch an eine autorisierte Mitarbeiterin verwiesen, die mir erklärte, eine Entscheidung sei gefällt, aber versehentlich wohl nicht den Beschwerdeführern zugestellt worden. Wir gehen aber davon aus, dass die tschechische Regierung, die ja einen akkreditierten Vertreter bei dem Ausschuss vor Ort hat, zu diesem Zeitpunkt längst den Ausgang des Verfahrens kannte. Bis heute hat jedoch die tschechische Regierung diese Entscheidung den Medien nicht mitgeteilt. Sie erinnern sich sicherlich noch daran, dass die tschechische Regierung die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die im Dezember 2005 gegen die Sudetendeutschen ergangen war, noch am Tage des Bekanntwerdens veröffentlicht und die Medien diese ausgiebig kommentiert haben. Am 03.02.2011 wurde uns dann schließlich die Entscheidung förmlich übersandt, von deren Inhalt wir jedoch schon einige Tage zuvor uns im Internet haben informieren können, was man wohl ohne Übertreibung zumindest als eine unglaubliche Schlaperei ansehen kann. Das Erstaunliche an dieser Entscheidung ist, dass keiner der drei Entwürfe letztlich in die Begründung eingeflossen ist. Die Beschwerde wurde vielmehr mit einer Begründung für unzulässig erklärt, die sich allein mit unserer ursprünglichen Argumentation befasst, nicht jedoch berücksichtigt hat, dass wir im Laufe dieses Verfahrens unsere Argumentation fundamental erweitert hatten.

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat den Verfahrensgegenstand unserer Beschwerde in der Entscheidung schlagwortartig wie folgt umschrieben:

„Diskriminierung im Hinblick auf Restitution von Eigentum und das Fehlen effektiver Rechtsbehelfe“.

Diese Umschreibung trifft zwar unser ursprüngliches Anliegen, welches wir in unserer Beschwerdeschrift aus dem Jahre 2007 noch formuliert hatten. Da wir aber nicht nur international für die Sudetendeutschen und die Ostdeutschen, sondern auch für die Heimatvertriebenen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vor allem national tätig sind und vor dem Bundesverfassungsgericht aufgrund von negativen Entscheidungen einige wesentliche Denkanstöße erhalten haben, wurde uns klar, dass mit der ursprünglichen Beschwerde das Verfahren möglicherweise nicht gewonnen werden könnte. Aufgrund kontinuierlicher Forschungsarbeit, insbesondere jedoch aufgrund der Erkenntnisse in den Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, haben wir unsere Argumentation geändert und nunmehr geltend gemacht, dass sich die Diskriminierung auf Ehre und Reputation der Betroffenen beziehe und mit der Beschwerde nicht mehr primär Restitutionsansprüche durchgesetzt werden sollen. Wir haben dabei dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in der Rechtsprechung der internationalen Gerichte und Gremien, ebenso wie übrigens auch bei dem Bundesverfassungs-

gericht, vermehrt die Auffassung durchgesetzt hat, dass es sich bei den seinerzeit durchgeführten Konfiskationen ebenso wie bei den Gewaltakten um **abgeschlossene Vorgänge** handele, welche mit ihrer Beendigung keine Rechtswirkungen in die Gegenwart ausstrahlen. Völkerrechtlich ist dies eigentlich unhaltbar, weil dies nämlich bedeutet, dass infolge von Zeitablauf auch Gewaltakte und Konfiskationen im Zusammenhang mit Völkermord und ethnischen Säuberungen bestandskräftig und rechtlich unanfechtbar sein sollen. Offensichtlich befürchten sowohl das BVerfG als auch der EGMR als auch der UN-Menschenrechtsausschuss, sich mit historischen Vorgängen auseinandersetzen zu müssen, die womöglich schon während des Ersten Weltkrieges stattgefunden haben. Das berechtigte Anliegen der damals Betroffenen, eine historische Gerechtigkeit herbeizuführen, wird von Politikern der Staatsräson gehorchend geringschätzig mit „*Geschichtsrevisionismus*“ abgetan. Ich teile diese Auffassung nicht, aber leider kommt es nicht auf meine Meinung an, sondern als Rechtsanwalt bin ich gezwungen, mich an diesen Gegebenheiten zu orientieren und Überlegungen anzustellen, wie künftig das Anliegen der Vertriebenen mit hinreichender Erfolgsaussicht vertreten werden kann.

Wir haben im Verlaufe dieses Verfahrens, und zwar genau im Laufe des Jahres 2009, unsere verfahrenstaktische Marschrichtung geändert. Dies drängte sich geradezu auf, nachdem die tschechische Regierung in ihrer Erwiderng argumentiert hat, für die Sudetendeutsche komme generell keine Rehabilitierung in Betracht, weil es sich hierbei um ein *per se* illoyales Volk gehandelt habe, welches den Zusammenbruch der Ersten Tschechoslowakischen Republik durch sein separatistisches Verhalten verursacht habe. Das entsprach inhaltlich einer zuvor von uns aufgegriffenen Äußerung von Präsident Václav Klaus, der in einem Interview mit Blick auf die Sudetendeutschen sinngemäß erklärt hat: „*Sie wollten heim in Reich, also haben wir sie heim ins Reich geschickt.*“ Hierauf hin haben wir folgerichtig den Beschwerdegegenstand erweitert und nunmehr primär geltend gemacht, dass es den Beschwerdeführern allein darum gehe, Ehre und Reputation ihrer Vorfahren durch förmliche Rehabilitierung **im Einzelfall** wieder herzustellen. Wir haben dabei argumentiert, dass es bei den Sudetendeutschen, die bei jeder heterogenen Personengruppe auch, **einzelne Personen** gegeben haben mag, die durch individuelle, schuldhaft begangene Taten Verbrechen mit einem solchen Gewicht begangen haben, dass es bei Anlegung der damaligen rechtlichen Maßstäbe gerechtfertigt gewesen sein mag, sie des Landes zu verweisen und ihr Vermögen als Sonderbeitrag zur Wiedergutmachung des vom nationalsozialistischen Deutschland begangenen Schadens an der Tschechoslowakei zu konfiszieren.

Aber selbst das Potsdamer Abkommen rechtfertigte es nicht, **unschuldige** Sudetendeutsche allein wegen ihrer ethnischen Merkmale für alle von Hitler Deutschland zu verantwortenden Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen und gegen sie empfindliche, demütigende Sanktionen zu verhängen, die nicht einmal gegen einen Schwerverbrecher in einem zivilisierten Rechtsstaat in dieser rigiden Form zulässig wären. Das Potsdamer Abkommen sah zwar vor, Kriegsverbrecher und aktive Nationalsozialisten wegen ihrer Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen. Man kann also aufgrund des Abkommens durchaus die Befugnis der neu entstandenen Zweiten Tschechoslowakischen Republik anerkennen, auf ihrem Territorium ergriffene deutsche Staatsangehörige wegen tatsächlich begangener Verbrechen strafrechtlich zur Verant-

wortung zu ziehen, sie nach damaligem Recht nach einem fairen Prozess zum Tode oder zu Freiheitsstrafen zu verurteilen und unter Wahrung des Lebensminimums unschuldiger Familienangehöriger das Vermögen als Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen. Wir alle wissen aber, dass die brutale, Menschen verachtende Vertreibung der Sudetendeutschen aus dem Gebiet der neugegründeten Zweiten Tschechoslowakischen Republik fundamentale humanitäre Grundsätze in krassester Weise verletzte.

Die schweren Menschenrechtsverletzungen wurden mit einer **Kollektivschuld** aller Sudetendeutscher begründet, wobei noch bis vor Kurzem, vor allem aber in dem Verfahren vor dem Ausschuss, dieser kollektive Schuldvorwurf aufrechterhalten wurde. Wenn die auf unschuldig verfolgten Sudetendeutschen lastende pauschale Schuldzuweisung nicht durch eine förmliche Rehabilitierung **Im Einzelfall** aufgehoben würde, so würden diese Personen auch heute noch in der Öffentlichkeit gleichgestellt mit solchen Personen, die tatsächlich schwere Verbrechen begangen haben. Man kann aber doch nicht allen Ernstes einen Sudetendeutschen, der angepasst an die damaligen schwierigen politischen Verhältnisse versucht hat, ein anständiges ziviles Leben zu führen oder zur Ableistung des Kriegsdienstes herangezogen worden war, dessen Verweigerung unweigerlich mit dem Tode bestraft worden wäre, mit solchen Personen vergleichen, die als Angehörige der Gestapo oder der SS schwere Verbrechen an der tschechoslowakischen Zivilbevölkerung oder als Aufseher im berüchtigten Konzentrationslager Theresienstadt schwere Verbrechen begangen haben. Wenn man die Sudetendeutschen als eine homogene Volksgruppe in dieser Weise über einen Kamm schert, behandelt man die einzelnen Personen nicht als Individuen, sondern als eine undefinierbare Masse einem Ameisenvolk vergleichbar. Dies ist eine der schwersten nur denkbaren Verletzungen der Menschenwürde; denn kein Volk dieser Welt besteht aus namens- und gesichtslosen Kreaturen, sondern es handelt sich um eine Vielzahl von Individuen, denen die ethnische Abstammung, ihre Heimat und das Bekenntnis zu einer tradierten Wertordnung gemeinsam ist. Die Leugnung des Wertes des Menschen als solchem ist eine der schwersten nur denkbaren Verletzungen der Menschenwürde. Die Menschenwürde ist aber auch über den Tod hinaus geschützt, ebenso wie Ehre und Reputation der damaligen Verfolgten.

Wir standen nun aber andererseits vor dem Problem, dass wir unsere ursprüngliche, eigentumsbezogene Argumentation nicht fallen lassen konnten, weil sich nach der bisherigen Rechtsprechung des Ausschusses auch nicht von vornherein absehen ließ, dass die von den genannten namhaften Völkerrechtlern vertretene Auffassung vom Ausschuss nicht geteilt würde, und wir konnten und durften nicht das Risiko eingehen, voreilig eine gut und schlüssig begründete Rechtsposition aufzugeben.

Diese verfahrensrechtliche Situation, in der wir uns befunden haben, hat es dann dem Ausschuss leider noch einmal ermöglicht, eine verhältnismäßig einfache Begründung dafür zu finden, die Beschwerde *ratione temporis* als unzulässig zurückzuweisen, ohne sich mit dem aktuellen und politisch heiklen Problem der kollektiven Schuldzuweisung auseinandersetzen zu müssen. Vor diesem Hintergrund sind die eigentlichen Entscheidungsgründe des Ausschusses sehr kurz und erschreckend banal gehalten. Zu der alles entscheidenden Frage, ob die Sudetendeutschen dadurch diskriminiert sind, dass anders als für die Opfer kommunisti-

scher Verfolgung ab 1948 für sie keine Möglichkeit besteht, den Schuldvorwurf in einem rechtsstaatskonformen Verfahren überprüfen und durch Rehabilitierung aufheben zu lassen, hat der Ausschuss keine Stellung bezogen und dementsprechend auch nicht festgestellt, dass die aktuelle Gesetzeslage in der Tschechischen Republik nicht das Diskriminierungsverbot, bezogen auf Ehre und Reputation, verletze.

Auch wenn das Verfahren formal mit einer Niederlage geendet hat, haben wir dennoch den Eindruck, in politischer Hinsicht doch mit dazu beigetragen zu haben, dass eine Aussöhnung der Sudetendeutschen mit den Tschechen möglich und auch näher gerückt ist.

Zur Erinnerung:

Während die tschechische Regierung noch im Jahr 2009 das Ansinnen, unschuldig verfolgte Sudetendeutsche zu rehabilitieren, brüsk mit der pauschalen Zuweisung einer Kollektivschuld abgelehnt hat, wurde im Laufe des Jahres 2010 auch von Seiten der tschechischen Regierung immerhin erstmals zugestanden, dass leider einige kriminelle Elemente die Gelegenheit ergriffen hätten, die Situation auszunutzen und Sudetendeutsche zu berauben. Präsident Klaus hat die zahlreichen Verbrechen an den Sudetendeutschen zwar zu relativieren versucht, indem er die äußerst fragwürdige Behauptung aufgestellt hat, diese Verbrechen hätten ein erheblich geringeres Gewicht gehabt als die vom nationalsozialistischen Deutschland zu verantwortenden Verbrechen. Ein Mord ist und bleibt aber ein Mord, gleichgültig von wem er begangen worden ist. Ein Raub ist und bleibt ein Raub, völlig unabhängig von der ethnischen oder sozialen Zugehörigkeit des Opfers. In dem im Jahr 2010 ausgestrahlten bemerkenswerten Dokumentarfilm „*Töten auf Tschechisch*“ wurden eindrucksvoll erstmals in dieser Intensität die an der Sudetendeutschen Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen schonungslos geschildert. Ich finde es dabei schon sehr befremdlich, dass das ZDF diesen Film nicht in voller Länge ausgestrahlt, sondern diesen gekürzt und immer wieder betont hat, dass diese verhängnisvolle Ursachenkette von „*den Deutschen*“ in Gang gesetzt worden ist. Es scheint zu unserer *political correctness* zu gehören, dass wir uns selbst kollektiv bis in die nachfolgenden Generationen für die Verbrechen eines barbarischen Regimes verantwortlich fühlen. Bemerkenswert ist nun, dass in dem Dokumentarfilm tschechische Historiker sich in diesem Beitrag klar vom Prinzip der Kollektivschuld der Sudetendeutschen distanzieren und erklärt haben, dass man denjenigen unter den Sudetendeutschen, die schwere Verbrechen begangen haben, den Prozess hätte machen, unschuldig Verfolgte aber schonen und vor dem aufgeheizten Mob hätte schützen müssen. Noch im Januar 2011 hat die slowakische Regierung ganz klar in Bezug auf die Sudetendeutschen erklärt, dass das Prinzip der Kollektivschuld von ihr missbilligt werde. Auffällig ist auch, dass die tschechische Regierung dieses für sie formal positiv ausgegangene Verfahren in der Öffentlichkeit nicht erwähnt hat, während sie es Ende 2005 noch sehr eilig hatte, die Zurückweisung der beim EGMR eingereichten Beschwerde Ende 2005 kundzugeben. Der tschechischen Regierung scheint also sehr wohl bewusst zu sein, dass sie lediglich Zeit gewonnen hat und nicht umhinkommt, dass zuletzt von den Beschwerdeführern geforderte Rehabilitierungsgesetz zu verabschieden.

Worum geht es nun in diesem Rehabilitierungsgesetz?

Die noch andauernde Diskriminierung unschuldig verfolgter Sudetendeutscher folgt nicht daraus, dass ihnen unter zweifelsfrei diskriminierenden Begleitumständen in den Jahren 1945 bis 1948 all ihr Hab und Gut weggenommen worden ist und sie unter entwürdigenden Umständen aus ihrer Heimat vertrieben worden sind, weil dies eben abgeschlossene Geschehensabläufe sind, mit denen sich weder der EGMR noch der Menschenrechtsausschuss befassen. Festzuhalten ist, dass die Tschechische und auch die Slowakische Republik ein Rehabilitierungsgesetz verabschiedet haben, welches aber nur für Opfer der kommunistischen Verfolgung gilt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes haben Personen, die während der kommunistischen Herrschaft mit haltlosen Zuweisungen eines angeblich strafrechtlich relevanten Verhalten verfolgt worden sind, um politische Motive zu verdecken, die Möglichkeit, diese Schuldzuweisungen aufheben zu lassen. Wie wir erfahren haben, soll der tschechische Gesetzgeber sogar eine Erweiterung dieser Rehabilitierungsmöglichkeit planen. Wenn man aber dieser Opfergruppe eine solche Möglichkeit eröffnen, muss der tschechische Gesetzgeber alle Opfergruppen politischer Verfolgung gleichbehandeln. Unabhängig von ihrer ethnischen Abstammung muss also jeder unschuldig Betroffene im Einzelfall berechtigt sein, seine Ehre und Reputation wieder herstellen und die daraus folgende Diskriminierung beseitigen zu lassen. Bei der aktuellen Gesetzeslage in der Tschechischen und Slowakischen Republik werden jedoch alle Sudetendeutschen nach wie vor beschuldigt, und zwar auch immer noch im Bewusstsein der Öffentlichkeit, für die zahlreichen Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands zum Nachteil der Ersten Tschechoslowakischen Republik und deren Bevölkerung kollektiv verantwortlich gewesen zu sein. Es mag dabei sein, dass sich unter den Sudetendeutschen auch Personen befunden haben mögen, auf welche der seinerzeit erhobene Schuldvorwurf zutraf, z.B. weil sie SS-Angehörige und als solche KZ-Aufseher waren, sich am Massaker von Lidice beteiligt oder sich an jüdischem Vermögen unter Ausnutzung ihrer Notlage bereichert hatten. Diese Differenzierung zwischen Einzelpersonen wird sehr eindrucksvoll in dem Film „Habermann“ dargestellt. Ich begrüße diesen Film deswegen, weil er unter tschechischer Regie entstanden ist und weil er in künstlerisch anspruchsvoller Weise den Verlust jeglicher Humanität dadurch darstellt, dass man Menschen nicht mehr als Individuen, sondern als gesichtslose Angehörige einer bestimmten Ethnie behandelt hat. Wir sind uns alle darüber einig, dass während der nationalsozialistischen Herrschaft sowohl auf deutscher als auch später nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs von tschechischer und slowakischer Seite viele Verbrechen begangen worden sind, die allein aus der damaligen Situation eines beispiellosen moralischen Verfalls zu erklären sind. Man kann Tote nicht wieder lebendig machen, und es wird sicherlich auch nicht möglich sein, Eigentumsverhältnisse wieder herzustellen, ohne schweres Unrecht dadurch zu schaffen, dass Privatpersonen aus ihrem Eigentum wieder verdrängt werden. Es kann aber nicht bei der kollektiven Schuldzuweisung an die Sudetendeutschen gehen. Ein echtes nachbarschaftliches Verständnis zwischen Deutschen und Tschechen setzt auch voraus, dass in geeigneter Form auch von der Tschechischen und der Slowakischen Republik Wiedergutmachung an unschuldig verfolgte Deutsche und Ungarn geleistet wird.

Vorbildfunktion hat insoweit das allerdings das ebenfalls lückenhafte Wiedergutmachungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche Recht sieht eine zweistufige Wieder-

gutmachung vor, wenn die verfolgten Personen unschuldig diffamiert und kriminalisiert worden sind und auf der Grundlage des Schuldvorwurfs das gesamte Vermögen eingezogen worden ist. In einer ersten Stufe müssen sich die Angehörigen der damals betroffenen Personen um deren Rehabilitierung nach Maßgabe der beiden bestehenden Rehabilitierungsgesetze bemühen. Die Rehabilitierung löst dann, wenn die zuständige Stelle als Folgeentscheidung die Aufhebung der Vermögensentziehung ausspricht, vermögensrechtliche Wiedergutmachungsansprüche aus. Befindet sich Vermögen noch in Staatshand, so wird es an die ehemaligen Eigentümer herausgegeben. Ist es zu Zeiten der sowjetischen Besatzung bzw. während der rechtlichen Existenz der DDR an Privatpersonen veräußert worden, die dabei nicht ihre Machtstellung missbraucht oder in anderer Weise unredlich gehandelt haben, so ist die Rückgabe ausgeschlossen, und anstelle dessen tritt eine Entschädigungsleistung deutlich unterhalb des Verkehrswertes. Wenn zu Zeiten der Bundesrepublik Deutschland in rechtlich unanfechtbarer Weise Vermögenswerte veräußert worden sind, so haben die Anspruchsberechtigten dann ein Recht auf Auskehrung des Verkaufserlöses. Beim Bundesverfassungsgericht sind einige u.a. von uns betreute Verfahren bei beiden Senaten anhängig, weil die vorhandenen Rehabilitierungsgesetze die Opfer von ungerechten Entnazifizierungsmaßnahmen durch deutsche Kommissionen während der sowjetischen Besatzung ausklammert. Da vergleichbare Personen im Westen jedoch die Möglichkeit einer justizförmigen Überprüfung hatten, liegt hier eine offensichtliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor.

Diese Grundsätze sind auch auf die Problematik der Sudetendeutschen ohne weiteres zu übertragen. Man kann nicht Opfer der kommunistischen Verfolgung, die schweres politisch bedingtes Unrecht erlitten haben, rehabilitieren, andererseits aber unschuldig verfolgte Sudetendeutsche, die in vergleichbarer Weise aus politischen Motiven verfolgt und mit schweren Sanktionen belegt worden sind, von der Rehabilitierung ausschließen. Damit behandelt man, um die Worte von Herrn Prof. de Zayas aufzugreifen, diese Personengruppe als Opfer zweiter Klassen.

Um dem Menschenrechtsausschuss die Gelegenheit zu geben, zu diesen entscheidenden Rechtsfragen Stellung zu nehmen, sollte dringend eine weitere Beschwerde eingelegt werden. Der Umstand, dass sich der Ausschuss zu den von uns jetzt aufgeworfenen Fragen nicht einmal beiläufig geäußert hat, lässt nämlich durchaus den Schluss zu, dass weitere Verfahren durchaus Aussicht auf Erfolg haben können, sofern wir hier von Anfang an einen Verfahrensgegenstand bestimmen (Diskriminierung, bezogen auf Ehre und Reputation statt auf Restitution konfiszierten Eigentums), wo dann ein Ausweichen nicht mehr möglich ist.

Der Wert und auch der Erfolg der uns Anfang des Jahres bekannt gewordenen Entscheidung liegen darin, dass wir jetzt die Denkweise des Ausschusses wesentlich besser kennen und entsprechend auch in anderen Verfahren argumentieren können und müssen. Deswegen empfinden wir den Ausgang des Verfahrens vor dem Ausschuss nur als eine formale Niederlage. Die nächste Beschwerde muss folgen. Andererseits hat aber die Tschechische Republik nun ausreichend Zeit, die ihr verbleibende Zeitspanne zur Verabschiedung des geforderten Rehabilitierungsgesetzes zu nutzen, um international einen schweren Ansehensverlust zu vermeiden. Den Interessen der Sudetendeutschen ist sicherlich mehr gedient, wenn der tschechische Ge-

setzgeber freiwillig das begehrte Rehabilitierungsgesetz verabschiedet, als wenn dies unter internationalem Druck geschieht.

Welche vermögensrechtlichen Folgen die Rehabilitierung haben wird, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden. Hier sind nämlich verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten denkbar. Es könnte z.B. sein, dass sich die Tschechische Republik mit der Bundesrepublik Deutschland über ein Globalentschädigungsabkommen einigt des Inhalts, dass analog den Bemessungsgrundlagen des deutschen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes für die Opfer von Konfiskationen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und der DDR Entschädigungsleistungen nach Vorlage der Rehabilitierungsentscheidung der tschechischen Organe gewährt wird. Es könnte aber auch sein, dass die Versöhnung zwischen den beiden Nachbarvölkern in den nächsten Jahren soweit fortschreitet, dass ein gedeihliches Zusammenleben zwischen Sudetendeutschen und Tschechen in der Heimat ihrer Vorfahren wieder möglich ist und die Tschechische Republik dazu entschließt, eine multiethnische Gesellschaft in ihren Grenzen zuzulassen. Warum sollen nicht Sudetendeutsche wieder in ihre Heimat zurückkehren und sich am gesellschaftlichen Leben der Tschechischen Republik beteiligen, dieses mit ihrer Kultur bereichern, ohne den Anspruch auf eine Hegemonie zu erheben?

Ich betone aber ausdrücklich, dass es nicht unser Ziel sein kann, die sich anbahnende Normalisierung der Verhältnisse zwischen der Bundesrepublik und der Tschechischen Republik bzw. auch zwischen den unbelasteten Generationen deutscher und tschechischer Jugendlicher in irgendeiner Weise zu hintertreiben. Wenn ein friedliches Nebeneinander zwischen diesen beiden Völkern nicht möglich ist, kann auch keine juristische Entscheidung diese autoritär herbeiführen, weil der jeweils unterlegene Part diese immer als eine Demütigung ansähe. Ich hoffe daher, dass wir mit unseren Anstößen einen kleinen Beitrag dazu leisten können, dass die Aussöhnung zwischen Deutschen und Tschechen voranschreitet.

Augsburg, 10.11.2011

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gertner